

Bei der Absicherung des Partners gehen die grossen Pensionskassen weit über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus, auch bei den neuen Lebensformen. Alle Lücken sind aber nicht geschlossen

Von Fredy Gilgen



Wenn man weiss, welchen Schutz der Partner geniesst, kann man ruhig in die Zukunft blicken.

Vorsorgeschutz für Partnerin und Partner

Die Pensionskasse des Bundes Publica, die grösste Kasse unseres Landes, nimmt für sich in Anspruch, deutlich über das gesetzliche Minimum hinauszugehen. So können neben den gesetzlich vorgeschriebenen Begünstigten im Todesfall einer versicherten Person auch zusätzliche Begünstigte für Hinterlassenenleistungen vorgesehen werden, auch für Lebenspartner.

Die Publica kennt nämlich einerseits die klassische Partnerrente (Ehe und eingetragene Partnerschaft) und andererseits die Lebenspartnerrente für eheähnliche Gemeinschaften unterschiedlicher oder gleichgeschlechtlicher Paare. «Für die Hinterlassenen besteht zudem die Möglichkeit, einen Teil oder sogar die ganze Rente als einmalige Kapitalabfindung zu beziehen. Dies kann zum Beispiel im Falle einer laufenden Hypothek sinnvoll sein», sagt Iwan Lanz, Leiter Vorsorge bei der Publica. Beim Tod einer altersrentenbeziehenden Person gelte diese Option aber nicht. «Mit der vor zehn Jahren zusätzlich eingeführten Lebenspartnerrente können wir die Bedürfnisse des gesellschaftlichen Wandels gut abdecken», sagt Lanz. Inzwischen zahle die Publica schon über hundert Lebenspartnerrenten.

Um die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente zu erfüllen, muss unter anderem ein sogenannter Lebens-



Es ist im Gegensatz zu den Krankenkassen nicht möglich, zu einer Pensionskasse mit besseren Bedingungen zu wechseln.

partnervertrag zu Lebzeiten von beiden Seiten unterschrieben bei der Bundespensionskasse vorliegen. Es sei wichtig, dass sich die Versicherten mit Lebenspartnervertrag darum kümmern, dieses Dokument bei der Publica zu deponieren.

«Wenn die Hinterlassenenleistungen vom persönlichen Altersguthaben abhängen, dann können diese mittels eines freiwilligen Einkaufs substanzial erhöht werden», erwähnt Lanz. Ob dann die so aufgestockte Pensionskassenvorsorge in Kombination mit der ersten Säule ausreichend sei, müssten die Versicherten im Einzelfall beurteilen. «Wenn die Vorsorgeleistungen dann immer noch als ungenügend taxiert werden, sollten die Betroffenen zusätzlich in eine private Vorsorge investieren, zum Beispiel in die Säule 3a und 3b», rät Lanz.

Meldepflicht beachten

Bei der Pensionskasse SBB steht die vor wenigen Jahren neu eingeführte Lebenspartnerpension im Zentrum der Partnerabsicherung. Damit im Todesfall eine solche effektiv bezahlt werden kann, müssen nach den Worten von Christoph Ryter, Leiter Versicherung der PK SBB, unter anderem folgende Bedingungen erfüllt sein: Die Lebenspartner haben einen schriftlichen, von beiden unterzeichneten gegenseitigen Unterstützungsvertrag abgeschlossen, und der überlebende Lebenspartner bezieht keine aus einem

anderen Vorsorgefall schon laufende Ehegatten- oder Lebenspartnerrente. Zum Zeitpunkt des Todesfalles des Versicherten muss der überlebende Lebenspartner mit dem Versicherten eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt haben und entweder ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf eine Kinderpension haben oder das 45. Altersjahr vollendet und mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren eine Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt geführt haben.

Die meisten dieser Bedingungen sind bereits vom BVG vorgegeben. Für eine möglichst gute Absicherung empfiehlt Ryter den Versicherten, die sich in einer mehrjährigen Lebensgemeinschaft befinden, den von der Pensionskasse formulierten Unterstützungsvertrag auszufüllen und einzureichen. Bei der Lebenspartnerpension gibt es keinen Unterschied, ob der Versicherte noch aktiv ist oder eine Pension bezieht. Das Alter des überlebenden Lebenspartners ist ebenfalls egal.

Die Migros Pensionskasse weist darauf hin, dass ihre Ehegattenrenten statt der üblichen 60% zwei Drittel der anwartschaftlichen Altersrente oder der von der versicherten Person bezogenen jährlichen Invaliden- oder Altersrente beträgt. Zusätzlich erbringt die Migros beim Tod eines Mitarbeiters vor der Pensionierung noch ein zusätzliches Todesfallkapital von 100% des letzten Brutto-

lohnes für den Ehegatten oder Lebenspartner und von 300% dieses Bruttolohnes pro Kind unter 18 oder von 50% pro Kind in Ausbildung. «Unbedingt sollte der Lebenspartner immer auch über die Meldepflicht im Todesfall der versicherten Person instruiert werden», betont Christoph Ryter, Leiter der Migros Pensionskasse.

Eigene Erkundigungen einholen

Wie die oben erwähnten Pensionskassen hat auch die PK Profund den gesetzlichen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen erweitert. Lebenspartnerin und Lebenspartner werden auch bei ihr den Ehegatten gleichgestellt, sofern die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ob jemand pensioniert ist und der andere Partner noch im Berufsleben steht, ist hingegen für die Festlegung des Anspruches auf Hinterlassenenleistungen nicht relevant.

In unserem Land gibt es bekanntlich keine freie Pensionskassenwahl. Es ist also im Gegensatz zu den Krankenkassen nicht möglich, regelmässig zu einer PK mit besseren Bedingungen zu wechseln. Umso wichtiger ist es deshalb, sich bei der eigenen PK zu erkundigen, wie die Partnerabsicherung genau funktioniert und ob sie innerhalb der Kasse verbessert werden kann. Ist dies nicht möglich, sollte man zusätzlich in eine private Vorsorge investieren, zum Beispiel in die Säule 3a und 3b.